

Satzung des Epilepsie Empowerment Deutschland e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Epilepsie Empowerment Deutschland e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist in Elmenhorst.
- (3) Ein Verwaltungssitz, der sich vom Vereinssitz unterscheidet, ist zulässig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Werte

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Detailliert zählt dazu:
 - a. eine niederschwellige Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen mit Epilepsien und deren Angehörige.
 - b. die Vertretung der Interessen von Menschen mit Epilepsie und deren Angehörigen.
 - c. eine Unterstützung/Ergänzung zur Verbesserung und Erweiterung der Behandlungen und Rehabilitation von Menschen mit Epilepsie.
 - d. eine Minderung der sozialen Folgen für Menschen mit Epilepsie in der Gesellschaft sowie Abbau von Vorurteilen und Stigmatisierung gegenüber Menschen mit Epilepsien und dem Krankheitsbild.
 - e. die Förderung von gesellschaftlicher Integration und Zugang zu allen Lebensbereichen für Menschen mit Epilepsie.
 - f. die Verknüpfung und Kooperation von Epilepsie-Selbsthilfe und den Leistungserbringern und Epilepsiezentren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...
 - a. das Vernetzen von Menschen mit Epilepsien und deren Angehörigen bundesweit mittels neuerer Methoden (z.B. mind. monatliche „online“-Treffen in Kombination mit gelegentlichen Präsenzveranstaltungen anstatt traditioneller Selbsthilfe-Gruppen).
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen auf nationaler sowie internationaler Ebene.

- c. niederschwellige Aufklärungsarbeit, Informationsweitergabe und Ansprechbarkeit.
- d. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen und Seminaren zu medizinischen, beruflichen, sozialen und rechtlichen Themen sowie zur Arbeit in Gruppen.
- e. Förderung der Forschung bezüglich Ursache/Entstehung, Behandlungen und psychosozialen Aspekten/Folgen bei Epilepsien.
- f. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt jeder Form von Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beteiligungen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Der Verein kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zweck, Aufgaben und Werte des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter/innen, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützen wollen, ohne ordentliches Mitglied zu sein. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Kommunikation

- (1) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und Pflichten zu wahren. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung und der ergänzenden Ordnungen. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Geschäftsstelle des Vereins über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder an den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstandes oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Ausschluss (Abs. 3), Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 31.12. des Geschäftsjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen vereinsschädigendem Verhalten oder in sonst grober Weise das Ansehen des Vereins mindert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss dann abschließend. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen oder versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds kann, neben einem Ausschluss nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung, auch eine der folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
 - a. Schriftliche Verwarnung

- b. Geldstrafe im Einzelfall bis zu 1.500,00 EUR
 - c. Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Sanktion verhängt werden kann.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
 - (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
 - (5) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinssanktion für erforderlich, so entscheidet er im Beschlusswege und abschließend. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu geben und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich, möglichst im vierten Quartal eines Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in Textform bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Versendung der Einladung mittels des offiziellen Vereinsmagazins. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (2) Mitgliederversammlungen sind des Weiteren abzuhalten, wenn es der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Hinsichtlich der Ladung gelten die Bestimmungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 5.
- (3) Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.
- (6) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; die dann ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall und bei Dringlichkeit. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins verhalten, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
- (9) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben bei Wahlen des Vorstands (§ 14 Abs. 3) – durch Handzeichen

oder in einer geheimen Online-Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Abstimmung verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist durch Rundschreiben (Brief oder als Anhang zu einer unsignierten E-Mail) den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (12) Bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können („hybride Mitgliederversammlung“). Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, bei der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen. Bei der Einberufung von hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen muss zugleich angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist berechtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung bei hybriden oder virtuellen Versammlungen zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die in Präsenz am Versammlungsort teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist zuständig u.a. für folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
- c. Entgegennahmen des Berichts der Kassenprüfer
- d. Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- f. Änderungen oder Neufassung der Satzung

- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
- h. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- i. Bildung von Vereinsausschüssen
- j. Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben
- k. Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorstandsvorsitzenden
- 2. dem Vorstand Finanzen
- 3. dem Vorstand „Events, Projekte, Marketing“
- 4. dem Vorstand „IT“.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, geschäftsfähig sind und seit mindestens drei Jahren Mitglied im Verein sowie fachlich geeignet sind. Über die fachliche Eignung entscheidet der amtierende Vorstand.

(3) Für eine Kandidatur als Vorstandsmitglied muss bis acht Wochen vor der Wahl die Bewerbung eingegangen sein, in der die Absichten und die Qualifikation erläutert sind. Die geeigneten Kandidaten werden vor der Wahl bekanntgegeben.

(4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Es wird offen durch Handzeichen oder einer Online-Abstimmung gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende sowie der Vorstand Finanzen. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung.
- c. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- d. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen.
- e. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern.
- f. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
- g. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Vorstand Finanzen in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vorstand Finanzen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

(9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, ehrenamtlich tätige Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. Pressewart, Mitgliederverwaltung) zu bestellen und abzubrufen.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen und / oder für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 kooptierten natürlichen Personen. Mitglied des Beirats kann auch sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von 5 Jahren von dem Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden des Beirats oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat kann seine Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Der Vorstand kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Finanzordnung erlassen und ändern, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Reisekostenordnung
 - f) Aufnahmeordnung
 - g) Ehrenordnung
 - h) Präventionskonzept
 - i) Compliance-Richtlinie
 - j) Ordnung zur Durchführung und Regelung der Austauschtreffen und Diskussionsforen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, durch Rundschreiben (Brief oder als Anhang zu einer unsignierten E-Mail) bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtstag und Geburtsjahr, Bankverbindung. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) mit Sitz in 40215 Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.06.2026 beschlossen worden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wollscheid', with a long horizontal stroke extending to the right.

Leonie Wollscheid

Vorstandsvorsitzende